

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 - FOS

(für Schüler aus dem Landkreis Hof , zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),

Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung (Familienbelastungsgrenze) an den Kosten für den Schulweg pro Familie im gesamten Schuljahr (01.08.-31.07.) in Höhe von z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €).

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers bzw. der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des Schülers /der Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Zu Schuljahresbeginn ist kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges!). Fahrkarten müssen selbst gekauft werden, (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten mit Bahncard, Mehrfahrtenkarten). Die Rückerstattung dieser Fahrtkosten kann am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem „Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bei Benutzung öffentl. Verkehrsmittel“ beantragt werden. Diesen Antrag erhalten Sie bei Ihrer Stadt-/Markt-/Gemeindeverwaltung, im Sekretariat ihrer Schule oder im LRA Hof bzw. online unter [www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)).

Bitte legen Sie dem Antrag einen Praktikumsnachweis bei, sofern Fahrtkosten zum Praktikum erstattet werden sollen. Nachweise zum Kindergeldbezug (z. B. Kontoauszug in Kopie) oder o.g. Leistungsbezug sind nur notwendig, wenn die Familienbelastungsgrenze entfallen kann.

Ohne entsprechende Nachweise wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €) gemindert.

Schüler, deren Fahrtkosten diese 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €) nicht übersteigen und keine Befreiung von der Familienbelastung beantragen können, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel.Nr. 09281/57-253 (Frau Klug) und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung**